

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

Interpolationen im Theodosischen Breviar.

Von Theodor Mommsen.

Der Erlass des Kaisers Jovianus an den Gardepräfecten Sallustius Secundus vom Febr. 364¹, aufgenommen in die Gesetzsammlungen sowohl Theodosius' II. (9, 25, 2) wie Justinians (1, 3, 5) erscheint in Hänel's Ausgabe der ersteren in folgender Fassung:

Si quis non dicam rapere, sed vel attemptare matrimonii iungendi causa sacratas virgines vel viduas volentes vel invitas ausus fuerit, capitali sententia ferietur. Filii ex tali contubernio nati punitis his iuxta legem in hereditatem non venient; quibus etiamsi principali beneficio praestetur vetetur et facultas . . ., eorum proximis hereditibus adquirendam.

Die zweite Hälfte 'filii . . . adquirendam' fehlt sowohl in der einzigen Hs. des vollständigen Gesetzbuches wie auch in sämtlichen des westgothischen Auszuges mit Ausnahme allein der Pariser 4403, kehrt aber wieder in dem burgundisch-römischen Gesetzbuche 9, 4 und wird in der neuesten Ausgabe desselben von Salis auf das römische Gesetzbuch zurückgeführt. Dies ist irrig; das Stück gehört vielmehr dem burgundischen Juristen und ist aus dessen Compilation in jene Breviarhs. eingeschwärzt. Zum Beweise würde schon die Beschaffenheit der handschriftlichen Ueberlieferung genügen, welche es nicht gestattet, allen übrigen Texten gegenüber aus einem einzigen weder durch Alter noch durch Reinheit ausgezeichneten einen derartigen Zusatz aufzunehmen; und genügen würde nicht minder Sprache und Inhalt des Zusatzes in ihrer Barbarei. Es lässt sich aber die Interpolation noch bestimmter darthun.

Der burgundische Text, von dem vier Hss. bekannt sind, Vatic. (Ottobon.) 7277, Vatic. reg. 1050, Berol. 270 und Paris. 4412, ist schlecht überliefert, indess ist die erste Hs. den drei übrigen meistens vorzuziehen. Er lautet — nach der richtigen von Salis völlig verkannten Ueberlieferung — mit Uebergang gleichgültiger Schreibfehler:

1) In der Subscription ist der Tag — XI. k. Mart. — wie der Ort — Antiochia — verdorben.

Quod si devotam deo puellam raptor abduxerit et (raptor abduxerit et *Ott.*, de coniunctione viri *dett.*) illa consenserit, filii ex (*om. dett.*) tali condicione (contubernio *dett.*) nati, punitis his secundum (iuxta *dett.*) legem Theodosiani ad Secundum praefectum praetorii (praeter *Ott.*, urbis *dett.*) datam, qui se (si *dett.*, *om. Ott.*) taliter coniunxerint (-rant *dett.*), in hereditatem non succedent (veniant *dett.*), quibus etiam si (*om. Ott.*) principali beneficio praestatur vita (vitatur *dett.*), filios in potestate (filios legitimos *dett.*) habere non possunt nec eorum hereditatem (successione *dett.*) quouomodo (quouomodo *Ott.*, non pot[er]unt *dett.*) vindicare, sed facultas ipsa proximis parentibus acquirenda.

Es springt in die Augen und hätte nicht verkannt werden sollen, dass dieser Abschnitt in der Pariser Breviarhs. den verdorbenen Text des burgundischen Gesetzbuches wiedergiebt, also der Theodosische Codex hier unmöglich für dieses Quelle sein kann: insbesondere das sinnlose 'vetetur' für das von der besten Hs. gebotene 'vita' lässt deutlich erkennen, dass der Schreiber jener Breviarhs. den Zusatz aus einer den drei geringeren Hss. des Burgundischen Rechtsbuches gleichwerthigen entlehnt hat. Dabei mag daran erinnert werden, dass diese Interpolation auf burgundische Heimath der Pariser Breviarhs. keinen Schluss verstattet. Der burgundische Ursprung des sogenannten Papianus ist früh in Vergessenheit gerathen; der Schreiber des Breviarcodex hat sicher davon nichts gewusst und den Papianus lediglich als römisch-rechtliche Quelle zur Erweiterung des Breviars benutzt.

Aehnlich verhält es sich mit der Verordnung über den Gerichtsstand bei Verfolgung entlaufener Slaven, welche in Hänel's Ausgabe des Theodosianus als l. 2 de collegiatis (14, 7) sich findet. Sie fehlt in den beiden hier uns erhaltenen Hss. des vollständigen Gesetzbuches, sowie in allen des Auszuges mit Ausnahme der eben genannten Pariser 4403 und kann auch ihrem Inhalt nach unmöglich in dem genannten Titel gestanden haben. Ob sie nur vom Platz verschlagen oder gefälscht ist, erscheint zweifelhaft, und das Zusammentreffen der Anfangsworte mit dem germanischen Burgundergesetz 20, 1 dürfte zufällig sein. Aber auch wenn sie echt sein sollte, ist die Eintragung am unrichtigen Platze sicher auf den Schreiber jenes Codex oder seiner Vorlage zurückzuführen, um so mehr, als die Kaisernamen der Inscription (Adressat und Subscription fehlen) in Ordnung sind — 14, 7, 1 trägt die Namen Arcadius und Honorius, 14, 7, 3 die von Honorius und Theodosius II.,

die in Frage stehende die von Arcadius, Honorius und Theodosius II. Also hat der Fälscher oder Versetzer die Kaisernamen verstanden und zu handhaben gewusst.

Nicht minder verdächtig ist der von Hänel als l. 2 C. Th. qui petant (3, 18) aufgenommene Text. Auch er findet sich nur in der vorher genannten Hs. Paris 4403 und zwar in folgender Gestalt:

Id. A. Si mater defensionem legitimam filiis non poposcit vel tutor pupillis inventarium (inventum in eo *die Hs.*) rerum propria avaritia vel temeritate non conscripserit, ita plectantur infamiae, ut nec testandi nec donandi habeant libertatem. Dat. prid. K. Apr. Mosto (Modesto et Arintheo *Hänel*) cons. Expositione non eget.

Nun wird durch die 12. Novelle Theodosius' II. eine ältere Constitution aufgehoben, 'quae matres pupillis vel minoribus defensionem legitimam non petentes vel relictarum rerum inventarium non facientes mori praecepit intestatas', und die westgothische Interpretation setzt hinzu: 'poena illa . . . fuerat in Theodosiani codicis corpore constituta, ut, si non providissent (matres) filiis tutores vel rerum inventarium non fecissent, faciendi in rebus suis testamenta vel donandi . . . non haberent liberam potestatem et insuper notarentur infamia'. Diese Verordnung, welche als später aufgehoben selbstverständlich in das Breviar nicht übergegangen ist, liegt hier vor. Der Schreiber hat wegen ihrer Erwähnung in den Novellen sie entweder in dem vollständigen Codex aufgesucht oder sie aus den angeführten Worten zusammengesetzt. Für die letztere Annahme spricht theils der enge Anschluss an den Wortlaut der Interpretation, theils die Umwandlung des Inhalts. Die Verordnung selbst bestraft nur die Mutter in den beiden Fällen, wenn sie den Kindern keinen Vormund erbittet oder wenn sie keine Inventur des Nachlasses aufnehmen lässt. Dass die in dem Gesetz ausgesprochene schwere Strafe der Intestabilität auf den die Inventarisierung versäumenden Vormund so beiläufig erstreckt sein soll, ist viel weniger glaublich, als dass der Schreiber den Inhalt der Verordnung missverständlich wiedergegeben hat. Wie der Zusatz am Schluss zeigt, wollte er auch den Schein erwecken, dass dieser Erlass im Alarichschen Breviar gestanden hat.

Es eröffnen diese Beobachtungen einen Einblick in die Manipulation, welcher der westgothische Auszug des Theodosischen Gesetzbuches in der Epoche vom 6. zum 8. Jh. unterlegen hat. Die Texte haben hier vielfach eine

kritische Behandlung oder auch Misshandlung erfahren, welche man den occidentalischen Juristen der genannten Epoche nicht zutrauen sollte und der nachzugehen recht schwierig ist. Es wird gestattet sein, dies in Beziehung auf die zuerst erwähnte, auch geschichtlich wichtige Verordnung Jovians speciell zu belegen.

Die christliche Reaction gegen die von Julian versuchte Restauration des alten Nationalglaubens kommt in Jovians Erlass in Gesetzesform zum Ausdruck; in diesem Sinne wird derselbe auch von dem griechischen Kirchenhistoriker Sozomenos 6, 3 sowie von dessen lateinischen und griechischen Ausschreibern angeführt: *προσεφώνησε δὲ (Iovianus) καὶ Σεκούνδῳ τῷ τότε τὴν ὑπαρχον ἐξουσίαν διέποντι γενικὴν νομοθεσίαν εἰς κεφαλὴν τιμωρεῖσθαι παρακελευομένην τὸν ἱερὰν παρθένον μνᾶσθαι πρὸς γάμον πειρώμενον ἢ καὶ ἀκολάστως μόνον προσβλέποντα, μήτι γε διαρπάζειν ἐπιχειροῦντα*. Dem entspricht der Text der Verordnung in der justinianischen Fassung; zu 'sacratas virgines' (so allein die summa Perusina, 'sacratissimas virgines' die Hss.) findet sich hier kein weiterer Beisatz. Die Umänderung von 'capitali sententia' in 'capitali poena' ist unerheblich.

Aber im Theodosischen Gesetzbuch scheint hinter 'sacratas virgines' noch ein Beisatz gestanden zu haben.

Das Burgundische Gesetzbuch, das ohne Zweifel den Erlass dem vollständigen Theodosianus entnommen hat, giebt dafür keinen Anhalt. Es entnimmt demselben nichts weiter, als dass bei Entführung einer Nonne den Entführer wie die Entführte die Todesstrafe trifft, was für den Entführer die Verordnung ausspricht. Die Erstreckung auf die Entführte, welche die Einfügung ihrer Einwilligung nach sich gezogen hat, ist dem Erlass fremd und der das ganze Gesetzbuch beherrschenden liederlichen Behandlung der römischen Texte zuzuschreiben. Dass diese Androhung bei den Burgundern nicht zur Ausführung kommt, sondern der König den Schuldigen das Leben schenkt, wird weiterhin angedeutet. Dass die aus einer solchen Verbindung entsprossenen Kinder den Eltern gegenüber nicht erbberechtigt sind, ist offenbar ein weiterer Zusatz der burgundischen Rechtsgelehrten; in der kaiserlichen Verordnung selbst würde eine solche Festsetzung neben der Todesstrafe sich seltsam ausgenommen haben.

Aber die Hss. des Theodosischen Gesetzbuchs haben alle nach 'sacratas virgines' einen Zusatz, stimmen indess darin unter sich nicht überein.

- 'vel invitas' die einzige Hs. des vollständigen Gesetzbuchs sowie die grosse Mehrzahl der Hss. des Auszugs;
 'vel viduas' die Hss., wenigstens die jüngeren, der Acten des im J. 561 in Tours abgehaltenen Concils¹ und unter den Breviarhss. die Oxforder von Wilhelm von Malmesbury geschriebene;
 'volentes vel invitas' die Murbacher Breviarhs. und die dieser nächstverwandte von Ivrea 36;
 'vel viduas volentes vel invitas' die vorhin erwähnte Pariser Hs. 4403.

Die Worte 'vel invitas' sind durch die Uebereinstimmung der vollständigen Hs. mit einer grossen Anzahl derjenigen des Auszugs äusserlich ungefähr so gut beglaubigt, wie dies im Theodosischen Codex überhaupt möglich ist. Aber dieser Zusatz ist widersinnig; die Nichteinwilligung des entführten Mädchens kann bei der Bestrafung des Entführers wohl als Schärfungsgrund auftreten, aber nicht umgekehrt gesagt werden, dass der Entführer capital bestraft werde, selbst wenn das Mädchen nicht einwilligt. Diesen Fehler haben die Abschreiber und Ausschreiber des Gesetzbuchs mehrfach wahrgenommen und es ist für die Textbehandlung nicht unwichtig zu erwägen, wie sie sich dazu verhalten haben.

Die justinianischen Juristen, denen wahrscheinlich derselbe fehlerhafte Text vorlag, haben den Zusatz 'vel invitas' gestrichen. Dass derselbe in dem Theodosischen Codex ursprünglich gefehlt hat und daher bei Justinian nicht erscheint, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, da ihn bereits wenige Decennien nach dessen Abfassung die westgothischen Abbreviatoren in demselben gefunden haben.

Die beiden Hss. von Murbach und Ivrea, welche auf das gleiche alte und relativ vortreffliche, sehr wenig durch

1) C. 20, Concilia Merovingica ed. Maassen p. 129. Die von Maassen benutzten Hss. der Sammlungen von Beauvais und St. Amand (vgl. dessen Vorrede p. xiv. xv und Quellen S. 778. 780) lesen 'sacratas virgines vel viduas'; doch fehlen die Worte 'vel viduas' (ebenso wie die vorher entsprechenden 'tam viduam quam puellam') bei den älteren Herausgebern Surius und Sirmondus und die Frage bleibt offen, ob sie nicht später zugesetzt sind und jene Herausgeber einen reineren Text vor sich gehabt haben. Warum beide Stellen verkürzt sein sollen, ist nicht abzusehen; eher liesse es sich begreifen, dass die ursprüngliche Redaction der Acten von Tours die Fassung 'vel invitas' gehabt hat und diese theils durch Streichung, theils durch Aenderung beseitigt worden ist. — In dem Edict Chlothars II. vom J. 614 c. 18 (capit. ed. Boretius I, p. 22) ist die Verordnung Jovians vielleicht benutzt, die Fassung aber daraus nicht zu entnehmen.

selbständige Interpolationen entstellte Archetypon zurückgehen, haben hier geholfen durch Einsetzung von 'volentes' vor 'vel invitas'.

Wilhelm von Malmesbury's Text, der neben richtigen ihm eigenthümlichen und sicher nicht conjecturalen Lesungen vielfältig willkürlich umgestaltet ist, hat für 'vel invitas' gesetzt 'vel viduas', womit er vielleicht die ursprüngliche, aber wohl schon vor Theodosius verschwundene Lesung hergestellt hat.

Der Schreiber der Pariser Hs. 4403 hat die beiden Verbesserungen gekannt und vereinigt, wie denn überhaupt in der Ueberlieferung des Breviars in den Text eingedrungene Doppellesungen in einem Umfange auftreten, wie er mir sonst nirgends vorgekommen ist.
